

Bewilligungsbedingungen

1. Bewilligungsgrundsätze

Diese Bewilligungsbedingungen der Eva Mayr-Stihl Stiftung („Stiftung“) müssen vom Bewilligungsempfänger anhand des Formblatts „Mittelabruf“ ausdrücklich anerkannt werden. Erst dann begründet das Bewilligungsschreiben einen Anspruch auf die zugesagten Mittel.

2. Mittelabruf

Die bewilligten Mittel sind mindestens zwei Wochen vor Bedarf und, sofern im Bewilligungsschreiben nicht anders angegeben, spätestens bis zum Ende des Förderzeitraums anhand des beiliegenden Formulars „Mittelabruf“ anzufordern. Die Stiftung wird sich bemühen, Zahlungen zeitnah zum im Mittelabruf angegebenen Datum zu veranlassen. Nach Zahlungseingang erhält die Stiftung vom Bewilligungsempfänger innerhalb von drei Monaten eine Zuwendungsbestätigung im Sinne des § 10b EStG.

3. Mittelverwendung

Die Verwendung der von der Stiftung bewilligten Mittel ist zeit- und zweckgebunden. Der Verwendungszweck sowie der Förderzeitraum sind im Bewilligungsschreiben angegeben. Sofern der Bewilligungsempfänger Änderungen beim Verwendungszweck oder beim Förderzeitraum beabsichtigt, sind diese vorab mit der Stiftung schriftlich abzustimmen. Änderungen der Satzungszwecke oder eine (drohende) Aberkennung des Gemeinnützigkeitsstatus‘ des Bewilligungsempfängers sind der Stiftung ebenfalls vorab schriftlich mitzuteilen.

Die bewilligten Mittel sind wirtschaftlich zu verwenden und Einsparmöglichkeiten sind zu nutzen. Die bewilligten Mittel dürfen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Eine Verwendung in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb im Sinne des § 14 AO ist nicht möglich. Im Falle eines Aufgriffs der finanziellen Förderung durch die zuständige Finanzbehörde sind die bewilligten Mittel als Bruttobeträge anzusehen. Die Stiftung behält sich vor, die Mittelverwendung anhand von Belegen und sonstigen Unterlagen zu prüfen. Der Empfänger wird der Stiftung auf Verlangen sämtliche Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen, welche die Stiftung für eine ordnungsgemäße Prüfung der Mittelverwendung benötigt.

4. Projektabschluss

Bei der Stiftung ist vom Bewilligungsempfänger spätestens drei Monate nach Ende des Förderzeitraums ein Abschlussbericht und ein Nachweis über die Verwendung der Mittel einzureichen. Im Falle einer Fortsetzung der Förderung und vorbehaltlich der Zustimmung der Stiftung können nicht verbrauchte Mittel in den nächsten Förderzeitraum übertragen werden. Andernfalls sind die nicht verbrauchten Mittel spätestens vier Wochen nach Übersendung des Verwendungsnachweises auf das Stiftungskonto (DE79 7203 0014 0001 8914 31) zurückzuzahlen.

5. Öffentlichkeitsarbeit / Sichtbarkeit der Stiftung

Wenn der Bewilligungsempfänger die Öffentlichkeit über das Projekt informiert, ist die Öffentlichkeitsarbeit mit der Stiftung abzustimmen und dabei in angemessener Form auf die finanzielle Förderung der Stiftung hinzuweisen. Es ist dabei zu beachten, diese als Förderung und nicht als Sponsoring zu bezeichnen.

Sofern der Bewilligungsempfänger nicht spätestens mit Übersendung des Abschlussberichts widerspricht, geht die Eva Mayr-Stihl Stiftung davon aus, dass sie den Bericht ganz oder in Teilen veröffentlichen darf. Ebenso geht die Stiftung davon aus, dass die vom Bewilligungsempfänger zur Verfügung gestellten Bilder frei von Rechten Dritter sind und von der Stiftung im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit kostenfrei und zeitlich und örtlich uneingeschränkt genutzt werden dürfen.

6. Widerruf der Zuwendung

Die Stiftung hat das Recht, die Bewilligung jederzeit zu widerrufen und die ausbezahlten Gelder zurückzufordern, wenn diese Bewilligungsbedingungen nicht beachtet werden oder die Mittelverwendung in sonstiger Weise gegen anwendbares Recht verstößt oder der Empfänger ganz oder teilweise seinen Gemeinnützigkeitsstatus verliert. In diesem Fall erfolgt der Widerruf nur für den Zeitraum ab Verlust der Gemeinnützigkeit. Im Falle des Widerrufs ist der Rückzahlungsanspruch mit Zugang des Widerrufsschreibens zur Zahlung fällig.

7. Sonstiges

Der Bewilligungsempfänger ist für die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und behördlicher Anordnungen verantwortlich. Die Stiftung haftet nicht für Schäden, die dem Bewilligungsempfänger oder Dritten aus der Durchführung des geförderten Vorhabens entstehen.